

SONDERAUSGABE 3/21 – ARBEITSRECHT UND TARIFPOLITIK**LG Hamburg untersagt Selbsttest-Zertifikate ohne Arztkontakt***von Helena Wolff***Landgericht Hamburg, Beschluss vom 7. Dezember 2021 – 406 HKO 129/21**

Das Landgericht Hamburg hat am 7. Dezember dem Hamburger Unternehmen Dr. Ansay AU-Schein GmbH vorläufig untersagt, für die Ausstellung von Selbsttestzertifikaten zu werben und/oder Bescheinigungen über Testergebnisse auszustellen, wenn der Test nicht von dem ausstellenden Arzt oder der Ärztin vorgenommen und überwacht wird.

I. Sachverhalt

Das Unternehmen warb auf seiner Internetseite für ein Selbsttest-Zertifikat „für freien Zugang für alle zu Restaurant, Arbeit, Bus & Bahn etc.“ Die Zertifikate sollen - so die Werbung - überall dort eingesetzt werden können, wo die 3G oder 2G+ - Regel gilt. Durch einen Selbsttest, die Beantwortung eines Fragebogens und die kurz danach erfolgende Übersendung des Testzertifikates als PDF-Datei soll ein Testzertifikat erlangt werden können. Die Wettbewerbszentrale hat nach Beschwerden und Anfragen zu diesem Angebot probeweise die Bestellung eines Testzertifikats durchgeführt. Dabei wurde das mitgeteilte Testergebnis nicht kontrolliert oder angefordert. Trotzdem wurde von einer Ärztin das Testzertifikat für das Ergebnis eines Selbsttests ausgestellt und sie bestätigte (obwohl kein Kontakt mit der Ärztin stattgefunden hatte) auf dem Zertifikat, dass die in dem Zertifikat genannte Person keine Symptome habe und nicht mit dem Coronavirus infiziert sei, da sie einen negativen Antigen-Test gemacht habe „unter meiner fachärztlichen Überwachung meiner Arztpraxis...“.

Die Wettbewerbszentrale hat die Werbung als irreführend beanstandet und vorgetragen, dass die Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung für einen gültigen Testnachweis vorsieht, dass dieser von einem Leistungserbringer vorgenommen oder überwacht wurde. Die Gegenseite argumentierte, die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Überwachung sei auch mittels eines online-Fragebogens möglich.

II. Entscheidungsgründe

Das Landgericht dem Unternehmen ohne mündliche Verhandlung im Wege einer einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes vorläufig untersagt, für die Ausstellung von Selbsttestzertifikaten zu werben und/oder Bescheinigungen über das Vorliegen eines Testergebnisses auszustellen, wenn der Test nicht von dem/der das Zertifikat ausstellenden Arzt oder der Ärztin vorgenommen und/oder überwacht wird. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

III. Bewertung | Folgen der Entscheidung

Die Entscheidung ist richtig. Sie bestätigt unsere Rechtsauffassung. Testzertifikate eines Arztes ohne persönlichen Kontakt berechtigen nach geltender Rechtslage nicht zum Zugang zum Betrieb. Für Arbeitgeber besteht in der Praxis die Schwierigkeit, diese Selbstzertifikate als solche zu erkennen. Hinweise können sich etwa daraus ergeben, dass der Ort der

ausstellenden Praxis weit vom Betrieb entfernt liegt. Wir haben uns in dieser Angelegenheit auch an die Ärztekammer in Hamburg gewandt.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsrecht und Tarifpolitik
T +49 30 2033-1203
arbeitsrecht@arbeitgeber.de